

## **? Zwangsabordnungen NRW Sek II**

**Beitrag von „chilipaprika“ vom 1. April 2023 08:09**

Nein.

Dass du dich nur bis zu einem bestimmten Grad beschweren darfst, dass du ohne begleitende Fortbildung bist.

Freuen darfst du dich hingegen,

- dass du immer noch einen Job hast
- dass du amtsangemessen verwendet wirst
- dass du in einer Schule und nicht Büro bist (vgl. Präsenzzeiten)
- dass du in deiner studierten (!!!) Schulform bist
- dass du sogar Trennungsentschädigungsgeld bekommen kannst.